

Grundbegriffe | Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte; Trennungs- und Abstraktionsprinzip

Grundbegriffe: Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft; Trennungs- und Abstraktionsprinzip

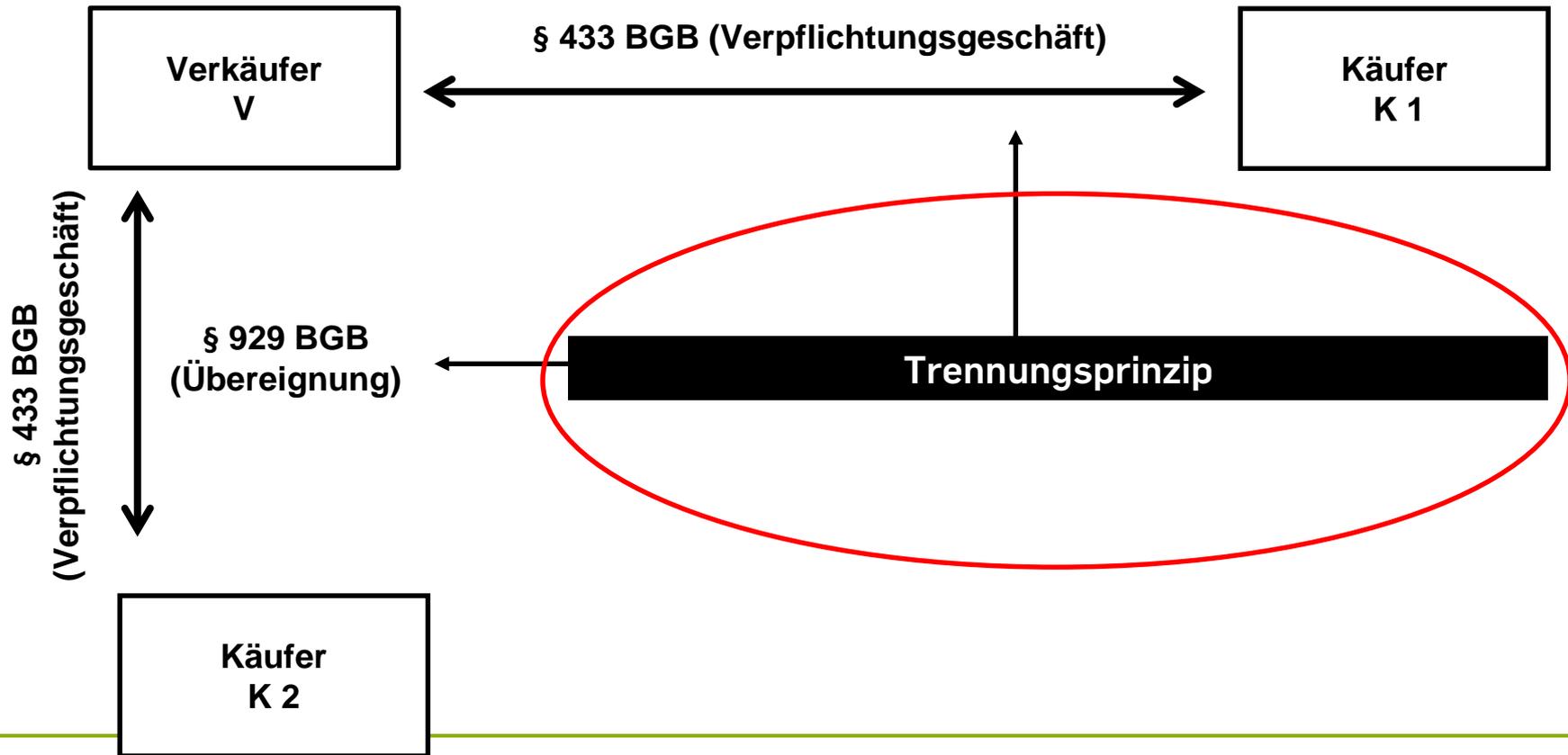
Fall: Der Verkäufer **V** stellt das ihm gehörende Bild des Malers **L** in seiner Verkaufsausstellung aus. Er verkauft es an den **K1**. Der **V** und der **K1** vereinbaren, dass das Bild mit dem Schild „verkauft“ versehen wird, aber noch für einen Monat in der Ausstellung verbleiben soll und dass es erst nach Beendigung der Ausstellung Zug-um-Zug gegen Barzahlung an den **K1** übereignet und übergeben werden soll.

Einige Tage später interessiert sich der **K2** für den Erwerb des Bildes. Weil er einen höheren Kaufpreis bietet als der **K1**, kann der **V** nicht widerstehen und verkauft das Bild an den **K2**. Der **K2** zahlt den Kaufpreis auch sofort in bar. Daraufhin übereignet der **V** es sogleich durch Einigung und Übergabe an den **K2**.

Grundbegriffe: Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft; Trennungs- und Abstraktionsprinzip

Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte

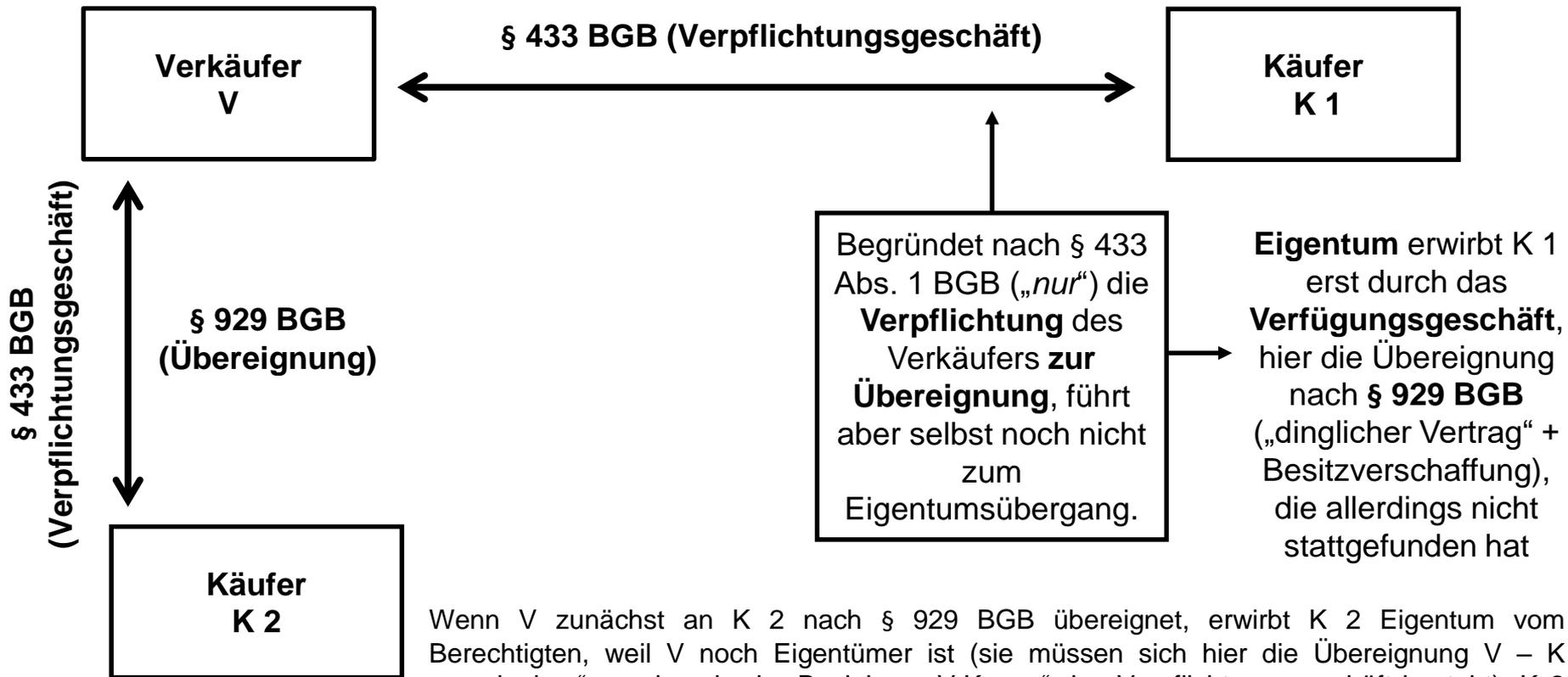
Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft - Trennungsprinzip Grafische Übersicht (am Beispiel des „Doppelverkaufs“)



Grundbegriffe: Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft; Trennungs- und Abstraktionsprinzip

Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte

Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft - Trennungsprinzip Grafische Übersicht (am Beispiel des „Doppelverkaufs“)

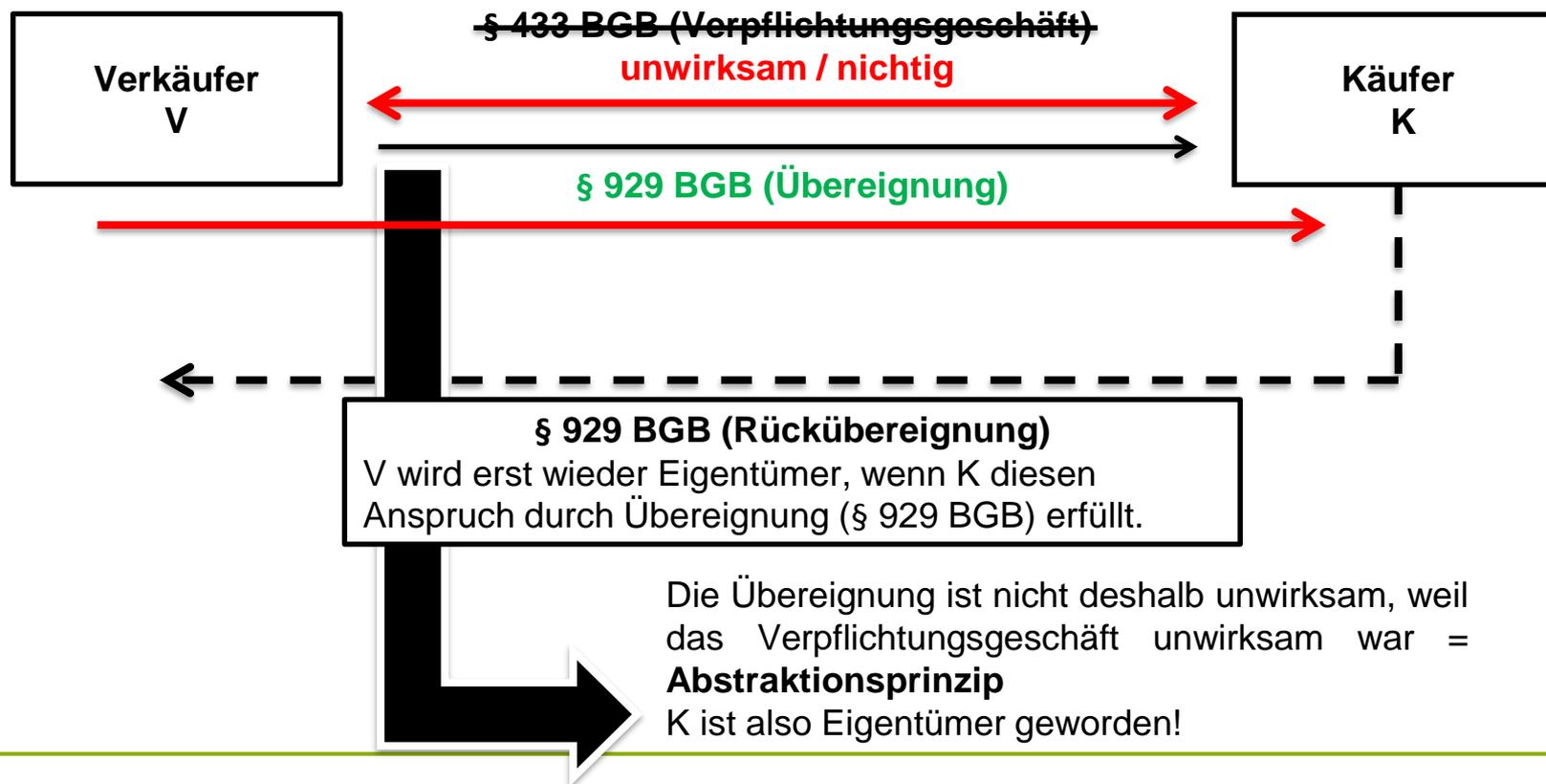


Wenn V zunächst an K 2 nach § 929 BGB übereignet, erwirbt K 2 Eigentum vom Berechtigten, weil V noch Eigentümer ist (sie müssen sich hier die Übereignung V – K „wegdenken“, so dass in der Beziehung V-K „nur“ das Verpflichtungsgeschäft besteht). K 2 muss sich also nicht darum kümmern, ob V die Sache schon verkauft hatte (Verkehrsschutz).

Grundbegriffe: Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft; Trennungs- und Abstraktionsprinzip

Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte

Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft – Abstraktionsprinzip Grafische Übersicht



Grundbegriffe: Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft; Trennungs- und Abstraktionsprinzip

Verpflichtungsgeschäft

Verpflichtungsgeschäfte sind alle Rechtsgeschäfte, die ein Schuldverhältnis begründen (vgl. § 241 BGB), die also mindestens einen Anspruch des Gläubigers auf ein Tun oder Unterlassen des Schuldners begründen

Beispiel: Durch den Abschluss des Kaufvertrages wird zwischen den Vertragschließenden ein Schuldverhältnis begründet: Der Verkäufer wird zur Übergabe und Übereignung, der Käufer zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet (§ 433). Der Kaufvertrag ist also das Verpflichtungsgeschäft. Durch ihn findet noch keine Eigentumsübertragung statt, es werden nur die Ansprüche auf zukünftige Eigentumsübertragung an Geld bzw. Kaufsache begründet.

Verpflichtungsgeschäft

Beispiel: K kauft von V einen Schokoladenriegel für 1 €. Der Kaufvertrag ist allerdings unwirksam bzw. nichtig! Wenn der Kaufvertrag aber nichtig ist, bestand dann überhaupt ein Anspruch des K auf Übertragung des Eigentums gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB? – Nein, denn Ansprüche bestehen nur, wenn der Vertrag wirksam ist.

Trennungsprinzip

Die Trennung zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft ist eines der wesentlichen Prinzipien des deutschen Zivilrechts. Schuldrechtliche Verpflichtung (z. B. Kaufvertrag) und sachenrechtliche Verfügung (Übereignung der Kaufsache und Übereignung des Kaufpreises in Form von Scheinen und Münzen) erfolgen in getrennten Rechtsgeschäften.

Abstraktionsprinzip

Die rechtlich getrennten Rechtsgeschäfte sind auch rechtlich voneinander unabhängig. Fehler des Verpflichtungsgeschäfts wirken sich auf das Verfügungsgeschäft nicht aus (und umgekehrt). Das rechtliche Institut, um gescheiterte Verträge rückabzuwickeln, ist das Bereicherungsrecht. Der Verkäufer hat gegen den Käufer einen bereicherungsrechtlichen Anspruch auf Rückübereignung der Kaufsache gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB (Leistungskondiktion).

Verfügungsgeschäft

Verfügungsgeschäfte sind alle Rechtsgeschäfte, die auf eine Rechtsänderung gerichtet sind („AUBI“ = Aufhebung, Übertragung, Belastung, Inhaltsänderung)

Beispiel: Damit das Eigentum übergeht, sind weitere Rechtsgeschäfte erforderlich, nämlich die Erfüllungsgeschäfte: der Verkäufer verschafft dem Käufer durch Einigung und Übergabe gem. § 929 S. 1 BGB Besitz und Eigentum an der Sache. Damit erlischt seine Verkäuferpflicht (§ 362 Abs. 1 BGB). Der Käufer übereignet (bei Barzahlung) seinerseits gem. § 929 S. 1 BGB das Geld. Damit erlischt seine Käuferpflicht (§ 362 Abs. 1 BGB).

Verfügungsgeschäft

Beispiel: Im Schokoriegelfall wird K nach der Übereignung Eigentümer des Schokoladenriegels, und zwar auch dann, wenn der Kaufvertrag unwirksam ist. Der K hat demzufolge etwas erhalten (nämlich das Eigentum am Schokoladenriegel), was ihm rechtlich gar nicht zustand! Natürlich kann K das Erworbene nicht dauerhaft behalten. Er muss das Erhaltene „zurückgeben“, d.h. das Eigentum an der Schokolade an V zurückübertragen. Anspruchsgrundlage ist hierfür § 812 BGB.

Grundbegriffe: Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft; Trennungs- und Abstraktionsprinzip

Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte

Im Hinblick auf die Wirksamkeit der einzelnen Rechtsgeschäfte ergeben sich somit abschließend folgende Ansprüche für den Verkäufer:
Beispiel: V verkauft und übereignet K eine Sache.

Verpflichtungsgeschäft

wirksam

§ 985 BGB (-)

Verkäufer hat das Eigentum an den Käufer verloren

§ 812 Abs. 1 S. 1 Var.1 BGB (-)

Kaufvertrag begründet Rechtsgrund fürs
Behaltendürfen der Leistung

§ 985 BGB (-)

zwar hat Verkäufer das Eigentum nicht an Käufer
verloren, allerdings ist Käufer aufgrund des
Kaufvertrags zum Besitz berechtigt

§ 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB (-)

Käufer hat nur den Besitz erlangt, nicht aber das
Eigentum; den Besitz darf er aufgrund des
Kaufvertrags behalten (Rechtsgrund)

unwirksam

§ 985 BGB (-)

„Verkäufer“ hat das Eigentum an den Käufer verloren

§ 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB (+)

„Käufer“ hat Eigentum und Besitz **ohne
Rechtsgrund** erlangt

§ 985 BGB (+)

„Verkäufer“ ist Eigentümer geblieben; Käufer hat kein
Recht zum Besitz aus dem Kaufvertrag

§ 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB (tlw. +)

Käufer hat nur den Besitz erlangt (+), nicht aber das
Eigentum (-); Käufer hat keinen Rechtsgrund für das
Behaltendürfen des Besitzes

Verfügungsgeschäft

wirksam

unwirksam

Grundbegriffe: Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft; Trennungs- und Abstraktionsprinzip

Fall 1. A verkauft B seinen gebrauchten Mini für 5000,- €. Da A den Wagen am Abend aber noch selbst benötigt, vereinbaren beide, dass sowohl der Wagen als auch das Geld am nächsten Tag übergeben werden sollen.

Wie viele Rechtsgeschäfte liegen hier vor?

Fall 2. K will von V einen antiken Kompass kaufen und macht ihm versehentlich ein schriftliches Angebot in Höhe von 250 €; er wollte eigentlich 150 € schreiben. V ist über dieses Angebot erfreut und übereignet dem K am nächsten Tag den Kompass. Dabei vereinbaren sie, dass K mit der Zahlung des Kaufpreises (wobei in diesem Zeitpunkt über die Höhe nicht gesprochen wird) noch eine Woche warten kann, da dieser gerade knapp bei Kasse ist. Als V dann die 250,- € verlangt, stellt sich der Irrtum des K heraus. Dieser ficht seine Erklärung sofort an.

Kann V den Kompass zurückverlangen?

Fall 3. K kauft von V zusammen zwei Zeitungen für insgesamt 70 Cent und bezahlt mit einer 50-Cent- und einer 20-Cent-Münze. V händigt ihm die Zeitungen aus.

Wie viele Rechtsgeschäfte wurden geschlossen?

Fall 4. K kauft die beiden Zeitungen einzeln, bezahlt sie aber zusammen mit einer 1-Euro-Münze. V händigt K die Zeitungen und das Wechselgeld in Form einer 10-Cent- und einer 20-Cent-Münze aus.

Wie viele Rechtsgeschäfte wurden geschlossen?

Grundbegriffe: Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft; Trennungs- und Abstraktionsprinzip

Fall 1.

1. Kaufvertrag, § 433 BGB (Verpflichtungsgeschäft)
2. Die Einigung über den Übergang des Eigentums und Übergabe der Kaufsache, § 929 S. 1 BGB (1. Verfügungsgeschäft)
3. Die Einigung über den Übergang des Eigentums und Übergabe des Kaufpreises, § 929 S. 1 BGB (2. Verfügungsgeschäft)

Also: **3 Rechtsgeschäfte**

Fall 2.

1. Verfügungen wirken unabhängig davon, ob ihnen eine wirksame Verpflichtung zugrunde liegt.
2. Ist also das **Verpflichtungsgeschäft** unwirksam, berührt diese Unwirksamkeit grundsätzlich nicht die Wirksamkeit des **Verfügungsgeschäfts (Abstraktionsprinzip)**. Der Eintritt der Rechtswirkungen des Verfügungsgeschäfts hängt nur davon ab, ob das Verfügungsgeschäft selbst wirksam zustande gekommen ist. Um ungerechtfertigte Vermögensverschiebungen rückgängig zu machen, hat der Gesetzgeber das schuldrechtliche Bereicherungsrecht entwickelt. Dieser Bereicherungsanspruch wirkt nur schuldrechtlich. Die Eigentumsübertragung in Erfüllung dieser Verbindlichkeit erfolgt dann wiederum nach § 929 S. 1 BGB.

Grundbegriffe: Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft; Trennungs- und Abstraktionsprinzip

Also hier: § 985 BGB hilft V in diesem Fall nicht, da mit der wirksamen Einigung und der Übergabe i. S. v. § 929 S. 1 BGB V sein Eigentum an K im Wege rechtsgeschäftlichen Eigentumserwerbs durch K verloren hat. Ein Herausgabeanspruch besteht jedoch aus **§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB** (sog. **Leistungskondiktion**), da K Eigentum und Besitz „ohne rechtlichen Grund“ erlangt hat; der Kaufvertrag (das **Verpflichtungsgeschäft**) ist infolge der Anfechtung nichtig, vgl. **§ 142 Abs. 1 BGB**.

Fall 3.

1. Kaufvertrag zwischen V/K über beide Zeitung (§ 433 BGB) = ein Verpflichtungsgeschäft
2. Übereignung der 50-Cent-Münze von K an V (§ 929 S.1 BGB)
3. Übereignung der 20-Cent-Münze von K an V (§ 929 S.1 BGB)
4. Übereignung der ersten Zeitung von V an K (§ 929 S.1 BGB)
5. Übereignung der zweiten Zeitung von V an K (§ 929 S. 1 BGB) = vier Verfügungsgeschäfte

(da vier Sachen übertragen werden; jede Sache muss einzeln durch Verfügungsgeschäft übertragen werden, sog. Spezialitätsprinzip)

Also: **5 Rechtsgeschäfte**

Grundbegriffe: Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft; Trennungs- und Abstraktionsprinzip

Fall 4.

1. Kaufvertrag zwischen V/K über die erste Zeitung (§ 433 BGB)
2. Kaufvertrag zwischen V/K über die zweite Zeitung (§ 433 BGB) = zwei Verpflichtungsgeschäfte (da getrennte Kaufverträge)
3. Übereignung der 1-Euro-Münze von K an V (§ 929 S.1 BGB)
4. Übereignung der ersten Zeitung von V an K (§ 929 S.1 BGB)
5. Übereignung der zweiten Zeitung von V an K (§ 929 S.1 BGB)
6. Übereignung der 10-Cent-Münze von V an K (§ 929 S.1 BGB)
7. Übereignung der 20-Cent-Münze von V an K (§ 929 S.1 BGB) = fünf Verfügungsgeschäfte

(da fünf Sachen übertragen werden; jede Sache muss einzeln durch Verfügungsgeschäft übertragen werden, sog. Spezialitätsprinzip)

Also: **7 Rechtsgeschäfte**

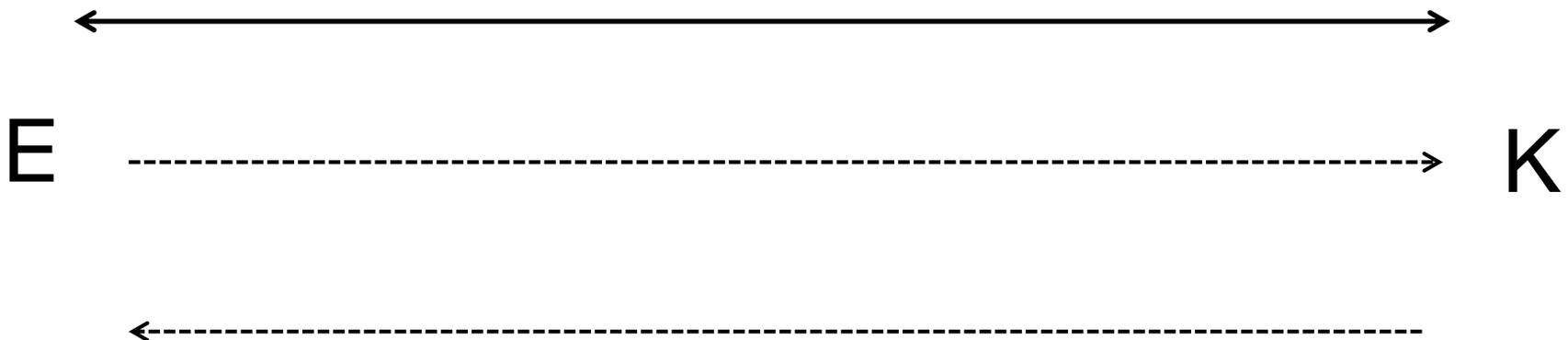
Grundbegriffe: Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft; Trennungs- und Abstraktionsprinzip

Übung zum Trennungs- und Abstraktionsprinzip

Vervollständigen Sie die Grafik um das **Verpflichtungsgeschäft** und das **Verfügungsgeschäft** und platzieren Sie die Begriffe **Trennungsprinzip** und **Abstraktionsprinzip** sinnvoll.

Auf die §§ 106, 2 BGB und 107 ff. BGB wird hingewiesen.

Beispielfall: E ‚verkauft‘ dem 9-jährigen K sein Mofa für € 500,-. Mofa und Geld werden gleich ausgetauscht.



Grundbegriffe: Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft; Trennungs- und Abstraktionsprinzip

Übung zum Trennungs- und Abstraktionsprinzip

Vervollständigen Sie die Grafik um das **Verpflichtungsgeschäft** und das **Verfügungsgeschäft** und platzieren Sie die Begriffe **Trennungsprinzip** und **Abstraktionsprinzip** sinnvoll.

Auf die §§ 106, 2 BGB und 107 ff. BGB wird hingewiesen.

Beispielfall: E ‚verkauft‘ dem 9-jährigen K sein Mofa für € 500,-. Mofa und Geld werden gleich ausgetauscht.

← **Verpflichtungsgeschäft:** Kaufvertrag nach § 433 BGB; gegenseitiger Vertrag, gegenseitiges „Versprechen“; jedoch insgesamt unwirksam nach § 107 BGB! →

E

Abstraktionsprinzip

K

1. **Verfügungsgeschäft:** Übereignung des Mofas nach § 929 S. 1 BGB
--- (dinglicher Vertrag); Einlösung des „Versprechens“ des E aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB. Nach § 107 BGB wirksam, da für K nur vorteilhaft. ----->

2. **Verfügungsgeschäft:** Übereignung des Geldes nach § 929 S. 1 BGB
←-- (dinglicher Vertrag) zur Einlösung des (unwirksamen) „Versprechens“ des K aus § 433 Abs. 2 BGB; nach § 107 BGB unwirksam -----